



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

19. Jahrgang

Ausgabe 2/2022

Rhede, 14.02.2022

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de/Amtsblatt](http://www.rhede.de/Amtsblatt) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
01.02.2022	<b>Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Rhede ausgeschiedenen Stadtverordneten Roland Sauret</b>	3
01.02.2022	<b>Gleichstromverbindung A-Nord Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Rhede</b>	4
10.02.2022	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2022</b>	7



## **Bekanntmachung**

### **Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Rhede ausgeschiedenen Stadtverordneten Roland Sauret**

Der Stadtverordnete der CDU-Fraktion, Herr Roland Sauret (Geburtsjahr 1969), Beethovenstr. 62, 46414 Rhede, hat mit Ablauf des 31.12.2021 sein Mandat als Stadtverordneter im Rat der Stadt Rhede niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU,

**Herr Georg Honsel (Geburtsjahr 1976), Büngern, Büngerner Allee 19, 46414 Rhede,**

das Ratsmandat angenommen hat und mit Wirkung vom 01.01.2022 die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Rhede erworben hat.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen diese Entscheidung jeder Wahlberechtigte der Stadt Rhede, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2020 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rhede, Wahlbüro, Zimmer 204, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rhede, 01.02.2022

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Jürgen Bernsmann

**GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD  
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER  
STADT RHEDE**

**ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Im Zeitraum von

**Dienstag, 01.03.2022, bis voraussichtlich Dienstag, 31.05.2022,**

werden wir in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde archäologische Voruntersuchungen durchführen. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte und Strukturen im Planungsbereich zu lokalisieren. Vorab werden wir diese Bereiche auch auf Kampfmittel untersuchen lassen.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten zu dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Telefon: +49 231 5849-12927**

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden.

## **VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN**

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit archäologischen Voruntersuchungen vorweisen können.

### **KAMPFMITTELUNTERSUCHUNG**

Vor der archäologischen Voruntersuchung müssen wir die Flächen auf Fremdkörper, wie etwa Kampfmittel, untersuchen. Dazu haben wir bereits in einem ersten Schritt die Bereiche, für die ein Kampfmittelverdacht besteht, durch historische Recherchen mit Luftbilddauswertungen abgeglichen. Demnächst nehmen wir auf diesen Kampfmittelverdachtsflächen geomagnetische Sondierungen der Oberfläche vor. Sofern wir Kampfmittel o. ä. orten, werden wir diese im Vorfeld von Ihrem Grundstück räumen. Je nach aufgefundenem Fremdkörper und Tiefenlage erfolgt dies durch eine Fachfirma mit einem Kleinbagger.

### **ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNG**

Um im Vorfeld der Baumaßnahme für das Vorhaben A-Nord archäologische Fundplätze zu lokalisieren, müssen wir in ausgewählten Bereichen Voruntersuchungen vornehmen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde legt diese Bereiche fest.

Für die Voruntersuchungen müssen wir Eingriffe in den Boden vornehmen. Dabei gehen wir wie folgt vor:

1. Entlang der Flächen trägt eine archäologische Fachfirma auf einer Breite von bis zu vier Metern den humosen Oberboden mittels eines Kettenbaggers und Löffel mit glatter Schneide ab. Der Oberboden wird anschließend seitlich des Untersuchungsfelds gelagert.
2. Anschließend tragen wir die darunterliegende Bodenschicht bis auf das archäologische Niveau ab, das sich in der Regel auf circa 10 bis 30 Zentimeter befindet. Dieses Bodenmaterial lagern wir innerhalb des Schnittes auf dem oberen mineralischen Horizont. Liegen die archäologischen Schichten deutlich tiefer, werden wir lediglich einzelne kleinflächige Sondagen (Größe ca. 1 x 2 Meter) bis auf den C-Horizont anlegen.

3. Sollten wir Befunde entdecken, werden wir diese im Planum dokumentieren und in einigen wenigen Fällen auch manuell mit dem Spaten schneiden und im Profil untersuchen.

4. Das Untersuchungsfeld werden wir anschließend so rasch wie möglich wieder verfüllen. Dabei berücksichtigen wir natürlich die ursprüngliche Anordnung der Bodenschichten und stellen diese wieder so her wie vorher. In der Regel werden wir die gesamte Maßnahme - vom Abtrag des Oberbodens bis hin zur Rückverfüllung – innerhalb von zehn Arbeitstagen auf den jeweiligen Flächen abschließen können.

Alle Arbeiten werden wir unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vornehmen lassen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

## VERMESSUNG

Im Rahmen der Voruntersuchung werden wir vor und während der Arbeiten Vermessungen vornehmen müssen, um z.B. die Untersuchungsräume zu kennzeichnen oder eventuelle Funde topographisch aufzunehmen. Hierzu werden wir in der Regel GPS-gestützte Vermessungsgeräte nutzen, die Lage und Höhe von Geländepunkten durch die Auswertung von Satellitensignalen bestimmen. Verhindern naheliegende Objekte den Empfang der Satellitensignale, können wir auch elektrooptische Messsysteme einsetzen. Diese Geräte können von einer Person getragen und bedient werden, so dass wir diese Vermessungen zu Fuß vornehmen.

## ZUWEGUNG

Um die Arbeiten ausführen zu können, müssen die von uns beauftragten Firmen die angegebenen Flurstücke, die in Ihrem Eigentum oder Ihrer Bewirtschaftung stehen, betreten bzw. befahren. Hierzu werden wir möglichst vorhandene Wege nutzen.

## LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT RHEDE

GEMARKUNG	FLUR -	FLUR- STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Krommert	- 101	24	Baggerprospektion und Zuwegung
Krommert	- 101	32	Baggerprospektion und Zuwegung
Krommert	- 101	33	Zuwegung zur Baggerprospektion

## Bekanntmachung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rhede voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	43.734.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-44.375.600 EUR

im **Finanzplan** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.432.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-39.468.000 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.102.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-16.021.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.600.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	-590.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

	9.600.000 EUR
--	---------------

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **5.790.000 EUR** festgesetzt.

### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **-641.600 EUR** festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 EUR** festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **316 v.H.**
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **625 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **430 v.H.**

### § 7

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle besetzt war.

### § 8

Die Stadtkasse Rhede wird ermächtigt, **Liquiditätskredite** an rechtlich und/oder wirtschaftlich verselbständigte Aufgabenbereiche wie folgt zu gewähren:

1. an den Betrieb für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede bis zu einer Höhe von 1.000.000 EUR und
2. an das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AöR) bis zu einer Höhe von 4.000.000 EUR.

## § 9

- (1) Der Haushalt ist nach § 4 Absatz 1 KomHVO NRW in produktorientierte Teilpläne zu gliedern. Die produktorientierten Teilergebnis- und -finanzpläne werden zu Produktgruppen und nachfolgenden **Fachbereichsbudgets** zusammengefasst. Die aktuelle Übersicht über Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche (=Fachbereiche) ist dem Haushalt beigelegt.
- (2) Zur **flexiblen Haushaltsbewirtschaftung** werden gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden. Mehrerträge können entsprechend § 21 Absatz 2 KomHVO NRW Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen sowie budgetübergreifend für interne Leistungsbeziehungen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (3) Gemäß § 12 Absatz 2 KomHVO NRW können einzelne **Verpflichtungsermächtigungen** auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.
- (4) Über die Leistung von **überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW entscheidet der Kämmerer wie folgt:
  - a) im Einzelfall bis 40.000 EUR,
  - b) bei Aufwendungen und Auszahlungen,
    - die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen,
    - die sich auf den Leistungsaustausch zwischen der Stadt Rhede und dem Betrieb für Abwasserbeseitigung sowie dem Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AöR) beziehen sowie
    - bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen (Aufwendungen, die nicht unmittelbar zu Auszahlungen führen; z.B. Abschreibungsaufwendungen, Versorgungsaufwendungen)in unbegrenzter Höhe.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Absatz 1 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

Sofern die vorgenannten Betragsgrenzen überschritten werden, entscheidet der Rat der Stadt Rhede.

Die Grenze für nicht meldepflichtige geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

- (5) Alle **Investitionen** werden einzeln im Finanzplan ausgewiesen; auf die Festlegung von Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 KomHVO NRW wird verzichtet.
- (6) **Ermächtigungen** für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen können zweckgebunden für die jeweiligen Maßnahmen bis zu drei dem Haushaltsjahr folgenden Planungsjahre übertragen werden. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Absätze 2 - 4 KomHVO NRW.
- (7) Die Verwaltung legt den Fachausschüssen in der zweiten Jahreshälfte mindestens zwei **Budgetberichte** zur Beratung bzw. mit der Möglichkeit zum Um-/Gegensteuern vor.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 29.12.2021 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 01.02.2022 hat diese keine Bedenken die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

### 3. Beteiligungsbericht 2022 für das Geschäftsjahr 2020

Als Anlage zum Haushaltsplan ist der Beteiligungsbericht 2022 für das Geschäftsjahr 2020 beigelegt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie der Beteiligungsbericht sind zur Einsichtnahme während der Büroöffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist außerdem im Internet unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) unter „Rathaus“, „Haushalt“, „Haushalt 2022“ abrufbar.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein. Der Zutritt ist nur unter Einhaltung der „3G-Regelung“ (Geimpft, Genesen oder Getestet) möglich.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 10.02.2022

Bernsmann  
Bürgermeister



*Das Lächeln  
im Münsterland.*